Landkreis
Sigmaringen

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Sigmaringen zur Bestimmung des Geltungsbereichs des Alkoholverbots nach § 1e Corona-Verordnung

Das Landratsamt Sigmaringen erlässt aufgrund von §§ 1e, 20 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) vom 30. November 2020 in der ab 1. Februar 2021 geltenden Fassung, § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für den Landkreis Sigmaringen folgende

Allgemeinverfügung:

1. **Die Verkehrs- und Begegnungsflächen nach § 1e CoronaVO werden im Bereich der kreisangehörigen Gemeinden entsprechend der Anlage festgelegt.**
2. **Ausnahmen von den Regelungen der Ziffer 1 erteilt der Fachbereich Gesundheit aus wichtigem Grund im Einzelfall.**
3. **Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 14. Februar 2021 außer Kraft.**

Begründung:

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 1e der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 30. November 2020 in der seit dem 1. Februar 2021 gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

§ 1e Satz 1 CoronaVO regelt das sogenannte Alkoholverbot. Danach ist der Ausschank und Konsum von Alkohol auf von den zuständigen Behörden festgelegten Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, verboten.

Die vormalige Regelung sah noch ein Alkoholverbot im gesamten öffentlichen Raum vor. Mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, wurde die Regelung mit Wirkung zum 27. Januar 2021 angepasst.

Voraussetzung für die Wirksamkeit des Alkoholverbots des § 1e CoronaVO in der ab 27. Januar 2021 gültigen Fassung ist die Konkretisierung von Flächen durch die zuständigen Behörden.

Aufgrund der Inzidenz von über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen liegt die Zuständigkeit für den Erlass der Allgemeinverfügung beim Gesundheitsamt des Landkreises Sigmaringen.

Bei dem sog. Alkoholverbot handelt es sich um eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19. § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG sieht ausdrücklich ein „umfassendes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen" vor. Die Regelung verfolgt das Ziel einer Kontaktreduzierung im öffentlichen Raum und begegnet den Infektionsgefahren, die mit dem Konsum von Alkohol einhergehen.

Der Konsum von Alkohol führt aufgrund der dem Alkohol immanenten enthemmenden Wirkung dazu, dass Infektionsrisiken nicht mehr richtig eingeschätzt und die maßgeblichen Regeln nicht mehr eingehalten werden. Der Konsum von Alkohol hat zudem eine schwächende Wirkung auf das Immunsystem, was durch die Anfälligkeit für Infektionskrankheiten im Winter aufgrund der niedrigen Außentemperaturen noch verstärkt wird. Die Gefahr der Ansteckungen kann dadurch steigen.

Gerade mit Blick auf die kommenden Fastnachtstage soll ergänzend zum Regelungskomplex der Veranstaltungsverbote, Kontaktreduzierungen und Ausgangsbeschränkungen auch der Alkoholkonsum an hierfür typischerweise bekannten Stellen im Kreisgebiet unterbunden werden und die Regelung des § 1e CoronaVO damit nicht ins Leere laufen.

Die Anlage zur Allgemeinverfügung beinhaltet daher eine Zusammenstellung an Örtlichkeiten, die von der kommunalen Suchtbeauftragten des Landkreises mit der Unterstützung der Ortspolizeibehörden erstellt wurde. Auf den dort benannten Flächen entfaltet § 1e CoronaVO seine Rechtswirkung, so dass der Ausschank und Konsum von Alkohol auf den benannten Flächen untersagt ist.

Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Verfügung ist aufgrund gesetzlicher Regelung nach § 16 Abs. 8 IfSG und § 28 Abs. 3 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage entfalten keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 LVwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und entfaltet zeitgleich auch ihre Wirksamkeit.
Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage des Landratsamtes Sigmaringen abgerufen und eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen Widerspruch eingelegt werden.

Sigmaringen, den 08.02.2021

. Stefanie Bürkle
Landrätin

LANDKREIS SIGMARINGEN 17 17

Anlage mit Örtlichkeiten, auf denen § 1e CoronaVO Geltung entfaltet